



**Antrag auf Neuaufnahme**

Schuljahr \_\_\_\_\_

Eingangsparaphe: \_\_\_\_\_

Name der Schülerin /des Schülers:	
Anschrift:	PLZ, Ort:
Tel.:	Mobil:
Wohnsitzgemeinde:	
Geb. - Datum:	Geschlecht:
Geb. - Ort:	Andere Schule/Klasse:
Name der/des Erziehungsberechtigten:	
Anschrift:	PLZ, Ort:
Tel.:	Mobil:
E-Mail:	
<p><b>Nur für SchülerInnen, die NICHT in den Gemeinden Kalsdorf, Feldkirchen, Werndorf, wohnhaft sind:</b></p> <p>Die Markt-/Gemeinde: _____ bestätigt, den von der steiermärkischen Landesregierung festgesetzten Gemeindebeitrag zu übernehmen und mit der Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz eine dementsprechende Vereinbarung zu treffen.</p> <p>Ort: _____ Datum: _____</p> <p style="text-align: right;">Unterschrift und Siegel</p>	

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige "Organisationsstatut für Musikschulen in Steiermark 2014" (beinhaltend u.a. Aufbau, Lehrplan, Prüfungsvorschriften und die Schulordnung) sowie die Tarif- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis. **(siehe Rückseite!)**

Musikalische Früherziehung <input type="checkbox"/> Eltern/Kind Musizieren <input type="checkbox"/> Kursunterricht <input type="checkbox"/> (Volkstanzen, Liedbegleitung, Ergänzungsfächer, Ensemble...) Kursunterricht Tarif 2a 4-5 SchülerInnen, 2b ab 6 SchülerInnen	Instrumentales /vokales Hauptfach: <input type="checkbox"/> <hr/> (Tarif 1a für Kinder und Jugendliche, 1b für EW)
---	---

Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben:

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

## Merkblatt

### Schulordnung

1. Die Musikschule übernimmt mit Eintritt des Schülers / der Schülerin die Gewähr für die Erteilung eines geregelten und zeitgemäßen Unterrichtes nach einem festen Lehrplan in den vorgesehenen Unterrichtszeiten.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule hat bei der von der Schulleitung jährlich durchzuführenden Schüler/inneneinschreibung zu erfolgen. Durch die Anmeldung wird kein Rechtsanspruch auf eine tatsächliche Aufnahme begründet. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt dem/der Schulleiter/in.
3. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt jeweils für ein Schuljahr. Bei der Aufnahme hat der/die Schüler/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigte(r) durch Unterschrift die Bestimmungen dieser Schulordnung verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
4. Die Unterrichtszeiten für die einzelnen Haupt- und Ergänzungsfächer werden von den Lehrer/innen nach Zustimmung durch die Schulleitung festgesetzt.
5. Die festgelegten Unterrichtsstunden sind regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Unterrichtsstunden, welche von den Schüler/innen nicht besucht werden, werden grundsätzlich nicht nachgegeben.
6. Ist aus triftigen, in der Person des Schülers / der Schülerin oder dessen/deren Erziehungsberechtigten gelegenen Gründen eine längere Unterbrechung des Unterrichts erforderlich, so ist vom Schüler / von der Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig schriftlich um Beurlaubung anzusuchen. Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt der Schulleitung.
7. Der/die Schüler/in hat durch sein/ihr Verhalten und seine/ihre Mitarbeit im Unterricht sowie in den Veranstaltungen der Schule die Unterrichtsarbeit zu fördern und sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.
8. Ungebührliches Benehmen, insbesondere das Herumlaufen auf Stiegen und Gängen, Lärmen im Schulgebäude und dessen unmittelbarer Umgebung, sowie Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind verboten.
9. Jede Beschädigung von Schuleinrichtungen oder von aus der Schule entliehenen Instrumenten und Archivalien geht zu Lasten des betreffenden Schülers / der betreffenden Schülerin bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten.
10. Ergänzend zu dieser Schulordnung kann vom Schulleiter / der Schulleiterin im Einvernehmen mit dem Schulerhalter eine schulautonome Hausordnung erlassen werden.

Hinweis!: Gemäß Tarif- und Hausordnung kann eine Aufkündigung des Unterrichtsverhältnisses während eines Schuljahres nur bei Nachweis triftiger Gründe (Wohnungswechsel, dauernde Krankheit) erfolgen. Im Falle der Anerkennung der Aufkündigung endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf jenes Monats, in welchem das Ansuchen gestellt wurde.

### Tarife

**Die Elternbeiträge und Gemeindebeiträge werden von der Steiermärkischen Landesregierung für alle 48 öffentlichen Musikschulen einheitlich festgesetzt. Mit einer jährlichen Valorisierung der Tarife ist zu rechnen!**

Jahrestarife im Schuljahr 2018/19		
1a	<b>Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag)</b> für ordentliche SchülerInnen laut Organisationsstatut: Hauptfach plus Ergänzungsfach. Erforderlicher Nachweis - Familienbeihilfenbestätigung	466.-
1b	<b>Schulkostenbeitrag (Erwachsene)</b> für ordentliche SchülerInnen laut Organisationsstatut: Hauptfach plus Ergänzungsfach	901.-
2a	<b>Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag)</b> für KursschülerInnen (Kurse mit 4-5 SchülerInnen) laut Organisationsstatut:	346.-
2b	<b>Schulkostenbeitrag (Elternbeitrag)</b> für KursschülerInnen (Kurse ab 6 SchülerInnen) laut Organisationsstatut:	231.-